

Die außerordentlichen Kriegsabgaben 1919.

Berlin, 11. Januar. Aus dem vorläufigen Steuerprogramm der Reichsregierung werden namentlich im Reichsangehöriger auch Gehelevwürde verdrängt. Der eine besteht in außerordentlichen Kriegsabgaben für das Jahr 1919. Es handelt sich hierbei, von einigen Abweichungen abgesehen, um eine Wiederholung der Kriegsabgabe, wie sie für das Rechnungsjahr 1918 zur Erhebung gelangte. Dabei muß aber vorausgesetzt werden, daß derjenige Teil des Entwurfs, der sich mit der Abgabe vom Vermögen der Einzelpersonen beschäftigt, nicht Gesetz werden soll, wenn die große einmalige Vermögensabgabe die Zustimmung der zur Gesetzgebung berufenen Organe finden wird.

Das Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Jahr 1919, so wie es im Entwurf vorliegt, zerfällt in zwei Hauptteile: 1. in die Abgabepflicht der Einzelpersonen und 2. in die Abgabepflicht der Gesellschaften. Die Einzelpersonen sollen eine Abgabe vom Einkommen und vom Vermögen zahlen. Beträge des Mehreinkommens bis 3000 Mark bleiben steuerfrei. War das veranlagte Einkommen vor dem Kriege niedriger als 10 000 Mark, so gilt als Friedens Einkommen der Betrag von 10 000 Mark.

Die Abgabe vom Mehreinkommen beträgt für die ersten 10 000 Mark des abgabepflichtigen Mehreinkommens 5 vom Hundert, für die nächsten angefangenen oder vollen 10 000 Mark 10 v. H., für die nächsten angefangenen oder vollen 30 000 Mark 20 v. H., für die nächsten angefangenen oder vollen 50 000 Mark 30 v. H., für die nächsten angefangenen oder vollen 100 000 Mark 40 v. H., für die weiteren Beträge 50 v. H.

Die Abgabe vom Vermögen wird nur erhoben bei Vermögensbeträgen von mehr als 100 000 Mark. Sie beträgt für die ersten 200 000 Mark 1 vom Tausend, für die nächsten angefangenen oder vollen 300 000 Mark 2 v. T., für die nächsten angefangenen oder vollen 500 000 Mark 3 v. T., für die nächsten angefangenen oder vollen 1 Million Mark 4 v. T., für die weiteren Beträge 5 v. T. Maßgebend für das steuerpflichtige Vermögen ist im allgemeinen der Vermögensstand vom 31. Dezember 1918.

Gegenstand der Kriegsteuerung der Gesellschaften ist der Mehrertrag des fünften Kriegsjahres. Während nach dem ersten Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 die höchste Abgabe der Gesellschaften vom Mehreinkommen 50 v. H. betrug, ist sie in dem Entwurf für 1919 mit 50 v. H. vorgezogen, und zwar ist die Staffelung der Abgabe bei dem Mehreinkommen dagesseht. Alle Mehreinkünfte über 1 Million Mark fallen 50 v. H. Kriegsteuer. Für die geringeren Gewinne sind Ermäßigungen um 10-50 v. H. vorgesehen. Ein Uebervorteil der Besteuerung wird dadurch verhindert, daß die Vermögenssteuer des Reiches einschließlich der Staats- und Gemeindefiskus (soweit diese letzteren von dem dem Mehreinkommen bildenden Teile des Einkommens erhoben werden) in jedem Falle nicht über 50 v. H. hinausgehen soll.

Der zweite Gehelevwurf betrifft eine Kriegsabgabe vom dem Vermögenszuwachs, der in der Zeit vom 31. Dezember 1918 bis zum 31. Dezember 1918 eingetreten ist. Damit soll die Kriegsgewinnbesteuerung der Einzelpersonen abschließend geregelt werden, während diese für die Gesellschaften bereits durch den Entwurf des Kriegsabgabengesetzes für 1918 (siehe die obigen Erklärungen) vorgezogen ist. Die Einzelpersonen haben schon auf Grund des Kriegsteuergesetzes vom 21. Juli 1916 und auf Grund des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegsteuer vom 9. April 1917 eine Abgabe von 10% in der Zeit vom 31. Dezember 1913 bis zum 31. Dez. 1918 ersten Vermögenszuwachs gezahlt. Namentlich wird noch einmal, und zwar jetzt

der ganze Zeitraum vom 31. Dezember 1913 bis 31. Dezember 1918 erfaßt.

Doch wird die auf Grund der oben genannten Gesetze erhobene bzw. vorgezogene Steuer von den auf Grund des neuen Gesetzes zahlungspflichtigen Betrieben in Abzug gebracht.

Für die Berechnung des Vermögensstandes vom 31. Dez. 1913 ist das für die Berechnung des Mehrertrags festgestellte Vermögen maßgebend. Die Berechnung des Vermögensstandes vom 31. Dezember 1918 geschieht nach Maßgabe des Vermögensgesetzes, wobei aber wesentliche Abweichungen zu berücksichtigen sind. Besondere Abzugsrechte betreffen u. a. Erwerbungen von Todes wegen. Jeder durch Erbschaft, durch Vermächtnis, durch Anfall eines Leibesnamengutes oder Zuteilung eines erworbenen Vermögenszuwachs soll grundsätzlich steuerfrei bleiben, darf also von dem Vermögensstand vom 31. Dezember 1913 in Abzug gebracht werden. Von dem anderen Vermögen (Vermögensstand vom 31. Dez. 1918) ist ferner u. a. abziehbar der (am 31. Dezember 1913 festgestellte) Kapitalwert der auf dem Vermögen des Abgabepflichtigen ruhenden, auf die Lebenszeit einer bestimmten Person beschränkten Leistungen, wenn diese innerhals der Zeit vom 31. Dezember 1913 bis 31. Dezember 1918 geflossen ist. Weiter sind abzugsfähig Kapitalauszahlungen, die im Veranlagungszeitraum aus einer Versicherung erfolgt sind. Auch wer im Veranlagungszeitraum eine Schenkung von mehr als 1000 Mark empfangen hat, hat diesen Betrag von dem Vermögensstand vom 31. Dezember 1918 in Abzug zu bringen; denn die Steuerabgabe soll hier den treffen, der die Schenkung empfangen hat. Abzugsfähig ist auch der Betrag einer Kapitalabfindung als Entschädigung für die durch Körperverletzung herbeigeführte völlige oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Dem auf den 31. Dezember 1918 fest-

**Wollt Ihr Deutschland stark und frei,
Statt der Worte Taten,
Kommt in Scharen zur Partei
Deutscher Demokraten!**

gestelltes Vermögen sind hinzuzurechnen, wie sich schon aus den obigen Ausführungen ergibt, u. a. Eadentungen und sonstige Vermögensübergaben. Es erweist sich also, zumal da auf eine verstärkte Auskunftsfrist der Notare und Gerichte hingewirkt werden wird, als möglich, wenn z. B. Eltern, um dadurch zu niedrigeren Steuerbeträgen zu kommen, Vermögensanteile an ihre Kinder verzeichnen.

Zum Vermögensstand vom 31. Dezember 1918 sind ferner u. a. hinzuzurechnen Beträge, die im Veranlagungszeitraum in aus bündigen Grund- oder Betriebsvermögen angelegt worden sind. Der Gehelevwurf will damit verhindern, daß in der Zeit vom 31. Dezember 1913 bis 31. Dez. 1918 abgewanderte Vermögen der Steuerpflicht entzogen werden. Weiter soll der Veräußerung des Vermögenszuwachses damit entgegengewirkt werden, daß Beträge, die zum Erwerb von Gegenständen aus edlem Metall, von Edelsteinen oder Perlen, von Kunst-, Schmuck- und Luxusgegenständen, sowie von Sammlungen aller Art angewendet worden sind, sich der Steuerpflicht entziehen. Ausgenommen sind aber wiederum Kunstwerte lebender oder seit dem 1. Jan. 1909 verstorbenen Künstler, sowie im Deutschen Reich wohnender Künstler.

Der Gehelevwurf geht aber noch weiter als das Kriegsteuergesetz. Es sind nämlich dem Vermögensstand vom 31. Dezember 1918 hin zunehmende Beträge, die im Veranlagungszeitraum zu Ankauf angehen jeder Art verwendet worden sind, soweit sie insgesamt 10 000 Mark übersteigen und die erworbenen Gegenstände ufm. am Ende dieses Veranlagungszeitraums (31. Dezember 1918) noch im Besitze des Abgabepflichtigen sind.

Die Höhe der Kriegsabgabe, die nur von dem den Betrag von 3000 Mark übersteigenden Vermögenszuwachs erhoben wird, beträgt für die ersten angefangenen oder vollen 10 000 Mark des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses 10 v. H. und steigt bis zu 100 v. H. des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses. Es wird nach diesen Abgabesätzen jeder über 500 000 Mark hinausgehende abgabepflichtige Vermögenszuwachs völlig fortgelassen, und es kann niemand nach Erfüllung der

Um Ehre und Recht.

Roman von Fr. Sembruber. Handdruck vertrieben.

„Das wird niemals geschehen, Herr Born! Sie kennen ja auch den Charakter der Carolina. Ich bitte Sie, als Ihr alter Freund, treiben Sie die Angelegenheit nicht auf die Spitze.“

„Sie nennen sich meinen alten Freund — wo war denn diese Freundschaft, als man mich in der elendesten Weise verrietete? Wo war sie, als man mich sogar eines Diebstahls beschuldigte?“

„Aber man fand doch das Etnis in Ihrem früheren Zimmer.“

„Kann es nicht ein anderer dorthin gelegt haben, Herr Grube?“

„Er sah den alten Mann fell an. Dieser zwinkerte verlegen mit den Augen und dann drach er los: „Der Semler soll mich hüten, Herr Born. Ich habe Sie stets für einen ehrlichen Menschen gehalten! Die dumme Geschichte damals im „Weichen Reich“ lag ja auch ganz anders, als je dieser Schleicher, der jetzt selber Gottes den Herrn auf Hamisch spielt, den seligen Konon erzählt. Wir haben das später erfahren. Aber das Verleumdungswort hat mich ganz bumm gen acht, zuerst die Carolina dann meine alte und meine Tochter, die dumme Gans, und schließlich Frau Julie von Nieten stin — der Kuckuck hat sie alle!“

„Wir wollen nicht zu sehr mit ihnen in das Gerücht gehen tiefer Herr Grube,“ entgegnete Fröh lächelnd, „wenn sie nur ihren Irrtum einsehen, wie Sie es eben getan haben. Sagen Sie der Carolina, daß ich jederzeit zur Veröhnung bereit bin, daß ich alles was möglich ist, vergessen werde, nur daß und sie von ihrem welt, ungründlichen Irrtum zurücktreten und offen und frei bekennen, daß sie sich getäuscht hat.“

„Sagen will ich's Ihnen, Herr Born,“ erwiderte der Inspektor und zied mit verlegener Gebärde sein Kinn. „Aber

ob's etwas Neben wird das beweisen ist. Der Herr Stanislaus und die Frau Julie haben da zu großen Einfluß. Ich lieber Fern Sie wissen gar nicht, was das jetzt für ein Leben auf Hamisch ist!“

„Aber wenn mich nicht von diesem unheimlichen Irrenlassen lassen, wenn das noch lange lo fortgeht, dann kündige ich meine Stellung auf. Dabei verliere selbst ein Geld die Gehalt!“

„Sie müssen in Hamisch bleiben, Herr Grube,“ sagte Fröh ernst, „um der Carolina und der ganzen Familie willen. Sie sind ja doch der einzige, der diesen jungen Menschen mit Erfolg entgegenarbeiten kann. Denken Sie daran, was geschehen würde, wenn Stanislaus Prokorsky ganz allein in Hamisch herrschen würde.“

„Dann würde da das der Teufel los sein,“ murkte der alte Inspektor, „und alles drunter und drüber gehen.“

„Aber müssen Sie bleiben und dürfen Ihren Posten nicht verlassen — wollen Sie mir das versprechen, Herr Grube?“

„Was haben Sie denn für ein Interesse?“

„Vielleicht hat Fräulein noch einmal einen guten Freund auf Schloß Hamisch nötig.“

„Aber so — da haben Sie recht! Hier meine Hand, Herr Born, ich bleibe auf meinem Posten und der Frau Born werde ich auch meine Meinung sagen.“

„So ist's recht, lieber Herr Grube. Sind wir nun wieder Freunde?“

„Ja — und für immer!“

Am folgenden Morgen traf ein Kettenschloß vom Schloß Hamisch einen Brief an Fröh ab, aus dem, als er ihn öffnete, ein anderer Brief an Fröh herausfiel.

„Ein Brief von deiner Mutter, Fröh,“ sagte Fröh, der Brief Fröh reichend, mit der er im Garten in erstem Gehelevwurf und ob hing.

Fröh las den Brief und zeigte ihn dann Fröh.

Wahrscheinlich von dem abgabepflichtigen Vermögenszuwachs mehr als 100 500 Mark zurückzuführen.

Die Gehelevwürde werden den gezelebenden Körpern schäften zur ebünftigen Beschlußfassung unterbreitet werden.

Was die Reichsregierung will.

Berlin, 13. Jan. In einem Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk heißt es:

„Nach einer Woche schwerer Kämpfe ist in Berlin die Entscheidung gefallen. Die Regierung ist für die Zustimmung und der Gültigkeit des Volkes bemüht, wenn sie einverstanden ist, die Wiederherstellung der Einheit mit allen Mitteln zu beschleunigen. Die Nationalversammlung, die am nächsten Sonntag nach dem freischen Wahlrecht der Welt gewählt werden wird, soll die Bestimmung des deutschen Reiches bestimmen. Die Regierung hat ihren Willen zu dementsprechend und über den abgabepflichtigen Reiches Beschluß gefaßt. Die Regierung bereitet in dieser Hinsicht alle Erhebungsarbeiten vor. Die Abhaltung der nationalen Wahlbestimmung in Ostpreußen ist noch im Aufzuge der Friedenskonferenz sein. Gegen den politischen Anarchismus bedarf uns und des Schutzes, den ihm das Volk nicht versagen darf. Ich wieder gilt es, die Grenzen gegen die neue russische Militarökonomie zu schließen, die einen neuen Weltkrieg entfesseln will, dessen Schaulager nach und nach wird. Die gegenwärtige Regierung bestrebt sich, die Interessen der Arbeiterschaft, aus Sozialdemokraten. Sie kann nur handeln nach ihren eigenen politischen Grundsätzen. Aber sie steht niemand an das Volk selbst, das in freier Entschlossenheit über die Zukunft des Vaterlandes zu entscheiden hat. In Treue zu unserer Überzeugung werden wir uns immerhin weiterfassen oder von ihm willig zurücktreten, je nachdem wie die Entscheidung des Volkes ausfällt.“

Kündigung des holländischen Wirtschaftsabkommens mit Deutschland.

Amsterdam, 14. Jan. „Allgemeines Handelsblatt“ meldet, daß das Wirtschaftsabkommen mit Deutschland kündigt ist. Das neue mit den Alliierten beschlossene Ziel auch eine Regelung der Ausfuhrbestimmungen Hollands zu Deutschland vor. Im August wird ein solches einigtes amtliches Abkommen über die wirtschaftlichen Beziehungen zu Deutschland. Ueber die Neuregelung wird noch verhandelt.

Lebensmittel an Deutschland. Gegenseitigkeit für neue Waffenstillstandsbedingungen.

Genf, 14. Jan. (Eigene Drahtnachricht.) Ueber die im französischen Auswärtigen Amt abgehaltene Konferenz bezüglich der Lebensmittelversorgung der besetzten Gebiete hat die Reichsregierung dem holländischen Wirtschaftsministerium abgelehnt habe, daß über die der Auslieferung der Lebensmittel und des vollen Materials die Auslieferung eingeleitet ist. Die Auslieferung der französischen Kriegsgewinne könne als bedauerlich gelten, nicht aber die Beschaffung von Lebensmitteln. Die Besetzung der Lebensmittel durch die Besetzung der Lebensmittel wird nicht als Bedingung der Waffenstillstandsbedingungen betrachtet werden. Die Entschlüsse über die neue Bedingungen anzufragen, für deren Erfüllung als Gegenseitigkeit die Verlegung Deutschlands mit Lebensmittel in Betracht gezogen werden können. Eine weitere Klage in der Hinsicht durch die Reichsregierung über die Besetzung der Lebensmittel ist nicht beabsichtigt. Der französische Marineminister machte den Vorschlag, zur Verbesserung der Auslieferung einige deutsche Schiffe zu kriegen. Die deutsch-polnischen Gespräche wurden nicht beendet, ein Schluß wurde jedoch nicht erzielt. Die Konferenzteilnehmer waren sich aber darüber einig, daß es kein Kompromiß durch die Reichsregierung über die Besetzung der Lebensmittel gegeben werden müsse, und daß gleichzeitig dem Deutschland verlangt werden muß, daß die Besetzung der Lebensmittel in Russland weder direkt noch indirekt zu Deutschland aus unterliegt werden.

Verhandlungen des Zentralrates mit den Unabhängigen.

Berlin, 14. Jan. Der Zentralrat trat am 13. Januar in Verhandlungen ein mit der Kommission der revolutionären Obersten des Berliner Zentralrates der Unabhängigen sozialdemokratischen Partei Deutschlands und dem Groß-Berliner Vorstand der sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Der Eintritt in die Verhandlungen wurde die Stellung der revolutionären Obersten erörtert, die Verhandlung über die Besetzung der Lebensmittel durch die Reichsregierung. Die Unabhängigen sozialdemokratischen Partei Deutschlands angezogen, daß aber ihre Beschlüsse unabhängig von dem Vorstand der Unabhängigen sozialdemokratischen Partei Deutschlands gefaßt und später ausgeführt werden. Ueber die Wahl und die Besetzung der revolutionären Obersten und der Besetzung der Lebensmittel, die in der Hinsicht nicht beabsichtigt. Der Zentralrat wurde in die in der Hinsicht Verhandlungen eingeleitet. Von den Vertretern der Obersten und der Unabhängigen sozialdemokratischen Partei Deutschlands wurde gefordert, daß die

„Dies“, sagte sie traurig. „Ich habe es nicht anders ermahnt.“

Der Brief lautet:

„Fräulein Deime Wiederkehr, dein Trost und Eigenes überstreichen alle Grenzen. Wenn du glaubst haben ein überliches Benehmen könnte mich in meinen Entschlüssen abhalten, so mag ich dir sagen, so hast du dich geirrt. Ich spreche jetzt das letzte Wort zu dir: Entweder du gehst augenblicklich zurück zu mir zurück und bistest um Vergebung, oder du gehst weiter, aber du bist meine Tochter nicht mehr, du machst sehen, wie du allein durch die Welt kommst. Ich wünsche mir nicht mehr zu dir.“

„An Mich denken Sie sich ein zu beschließen, daß sie alle Fälle aus meinen Entschlüssen entfallen ist und nicht die Freiheit besitzen soll, noch einmal nach Schloß Hamisch zurückzuführen. Sie mag dem Hausvater mitteilen, was bin ihre Sagen geschick werden sollen.“

Deine Mutter
„Melheid, Carolina Hamisch.“

Fröh sah ernst vor sich nieder. „In der Nacht, die er schlieflos verbracht hatte, war er sich über den Ernst der Lage vollkommen klar geworden; Gestern war er noch zu erheitert und zu hingerrissen von der großartigen Hamischwelt Fröh's, heute sah er aber die Angelegenheit mit kühlerer Ruhe an und war sich bewußt geworden, daß er das Opfer Fröh's nicht annehmen durfte.“

„Was ist da zu machen?“ fragte Fröh mit einem leichtem Seufzer. „Ich wüßte ja, daß es kommen würde.“

„Fröh“, sagte Fröh leise und schen, denn er wüßte, daß er sie überraschen, wenn nicht erklären würde. „Du wüßtest doch, daß du von ganzer Seele liebst, daß ich deine Hamischwelt liebe, die an Geruch und Freuden nicht findet, auf dich zu bedauern, daß ich dir nicht vergesse, was du für mich getan hast; mühsamerweise muß ich dir sagen, wenn ich dich bitte, an deiner Mutter zurückzuführen.“

(Fortsetzung folgt.)

Die
Be
ert
stun
peln
woll
stuf
für ein
Die
in der
Abg
her 26.
Arl
Ber
orie be
und ist
Zeit für
in 1918
200 Mil
ungen
Heilrich
Bremen
Don
in lagen
hintergr
erhalten
sollen
ändern
ich über
wid, wie
des Ziti
pargen
land, w
Don
Mittelm
die G
Lea und
schlicht.
Lammun
binnen 5
son einer
unter dem
ehend der
Zentralrat
in russisch
Belle P
stimm in
DKP
nachsteh
Kommi
tratschaf
erhalten
Im H
Bera war
Leht
von Euren
Eures Pan
scheidung
Fröh's
des öffent
vorrückte
Die R
Bett bei
Woll
bestimmte
Was
Die G
Fröh's
Rück d
Komm
schlicht.
Auch d
Die Ditt
Fröh's
Die D
der Tem
des Reht
Die R
Fröh's
Fröh's
Der F
Egen
Somme
Nationalso
reichte die

